

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Gymnasiums Rösrath e.V.

Neufassung vom 01.06.2025

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen: „Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Rösrath e. V.“
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Rösrath. Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Köln unter VR 501128 eingetragen.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung der Schüler des Gymnasiums Rösrath in allen für die Jugenderziehung und Jugendpflege wichtigen Angelegenheiten. Er soll in der Elternschaft und in der Öffentlichkeit das Verständnis für alle schulischen Belange des Gymnasiums Rösrath wecken und fördern.

2.2. Im Wesentlichen hat der Verein folgende Aufgaben

- a) Mittel für die Beschaffung von Lehrmitteln sowie zur Errichtung und Unterhaltung einer Schülerbibliothek zur Verfügung zu stellen,
- b) Veranstaltungen erzieherischer, künstlerischer und sportlicher Art zu fördern,
- c) in Verbindung mit der Schule kulturelle Veranstaltungen aller Art durchzuführen,
- d) sich bedürftiger und begabter Schüler/innen anzunehmen,
- e) Einrichtungen zu schaffen, die der räumlichen Auflockerung des Unterrichts dienen,
- f) die ständige Verbindung zwischen Schule und Elternhaus zu pflegen.

2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss entscheidet.

- a) Mit der Beitrittserklärung verpflichten sich die Mitglieder nur der Leistung von Jahresbeiträgen, die mit Beginn des Geschäftsjahres fällig werden.
- b) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Die Mitgliedschaft begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder im Falle der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.

3.1. Die Mitgliedschaft wird verloren durch:

- a) Tod
- b) Kündigung des Mitglieds, die schriftlich oder per Mail zu erfolgen hat, wobei das Datum der Versendung zählt und die zu Händen eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf den Schluss des Geschäftsjahres zu erklären ist
- c) Ausschluss

§ 4 Ausschluss von Mitgliedern

- a) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden:
 - wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
 - wenn es seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt,
 - oder aus einem anderen wichtigen Grund.
- b) Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden.
- c) Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtzeitig Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 5 Vergütung

(Entfällt; siehe aber oben § 2 Absatz 2.3.)

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

7.1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den nachfolgenden Punkten a) bis c), der gesamte Vorstand aus a) bis d):

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Geschäftsführer/in (Schatzmeister),
- d) fünf, maximal jedoch zehn Beisitzern, von denen möglichst mindestens einer, maximal zwei, dem Lehrerkollegium des Gymnasiums Rösrath angehören soll.

7.2. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

7.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt in der Regel zwei Jahre. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner regulären Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt und im Vereinsregister eingetragen ist. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

7.4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

7.5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.

7.6. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.

7.7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Geschäftsführer Buch. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mitzuenterschreiben. Der Geschäftsführer führt die Mitgliederliste und ist für die Beitragserhebung verantwortlich.

7.8. Die Mitglieder des Vorstandes sind zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Führung der Vereinsgeschäfte verpflichtet. Dies schließt insbesondere die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben mit ein.

§ 8 Verwendung der Geldmittel

8.1. Über die Verwendung der Geldmittel im Rahmen des § 2 der Satzung entscheidet der Vorstand.

8.2. Abweichend von Absatz 8.1. kann der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in (Schatzmeister), über Ausgaben bis zu einer Höhe von 300 € im Einzelfall gemeinsam entscheiden, ohne dass es eines Beschlusses des gesamten Vorstandes bedarf. Die Anwendung dieser Regelung auf mehrere Teilbeträge, die einem einheitlichen Geschäftsvorfall zuzuordnen sind, ist unzulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes,
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- c) die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
- d) die Beschlussfassungen über die Änderungen der Satzungen und die Auflösung des Vereins.

9.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Einberufung. Die Einladung ergeht per E-Mail an die letzte dem Verein vom Mitglied hierfür bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

9.3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

9.4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberchtigt sind alle teilnehmenden Mitglieder. Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreiben (insbesondere für Satzungsänderungen gemäß § 10 und die Auflösung des Vereins gemäß § 11), mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

9.5. Den Vorsitz der Versammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende und im Falle der Verhinderung beider ein von dem Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

9.6. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Versammlung in einem nur für Mitglieder zugänglichen digitalen Raum oder als hybride Versammlung, die eine physische Anwesenheit und eine digitale Teilnahme ermöglicht, stattfindet. Die technischen Rahmenbedingungen und Zugangsdaten sind den Mitgliedern rechtzeitig mit der Einladung mitzuteilen.

9.7. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.

9.8. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über diese kann sofort abgestimmt werden, sofern es sich dabei nicht um Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins oder die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern handelt.

9.9. Bei Wahlen ist ein Kandidat gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Besteht bei einer Wahl Stimmengleichheit zwischen Kandidaten für eine zu besetzende Position, so entscheidet zwischen diesen Kandidaten das Los. Dies gilt auch, wenn nach mehreren Wahlgängen Stimmengleichheit fortbesteht.

9.10. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über Vorstandsbeschlüsse wird vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer unterzeichnet. Die Niederschrift über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem von der Mitgliederversammlung zu wählende Protokollführer unterzeichnet.

§ 10 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Geschäftsführer in der Mitgliederversammlung versichert, dass er eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugesandt hat.
- b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- c) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.
- d) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der teilnehmenden Mitglieder.
- e) (Verbleib des Vermögens: geregelt nunmehr in § 2 Absatz 4.)

§ 12 Umgang mit personenbezogenen Daten (Datenschutz)

12.1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere der Mitgliederverwaltung und der Kommunikation, personenbezogene Daten seiner Mitglieder (z. B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse). Diese Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze.

12.2. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Regelungen das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, auf deren Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung.

12.3. Alle Organe des Vereins und sonstige für den Verein tätige Personen sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln und sie ausschließlich für Vereinszwecke zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein fort.

Stand: 21. August 2025

Durch die Mitgliederversammlung am 17.09.2025 einstimmig beschlossen.

Durch das Amtsgericht am 11.11.2026 im Vereinsregisterauszug eingetragen.